

Ergänzende Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und Preisinformation

1. Netzanschluss

1.1. Beratung und Abstimmung zur Herstellung des Netzanschlusses- § 6 NAV

Über Art, Zahl und Lage der Netzanschlüsse wird der Anschlussnehmer unter Wahrung seiner berechtigten Interessen, der Technischen Anschlussbedingungen und der anerkannten Regeln von der SWE umfassend beraten. Im Ergebnis der Beratung legt die SWE (Stadtwerke Engen GmbH) die technische und örtliche Ausführung des Netzanschlusses fest.

1.2. Kostenerstattung für die Herstellung eines Netzanschlusses - § 9 NAV

Kabelhausanschlüsse bis 100 A der SWE sind standardisiert und definieren sich wie folgt:

- Hausanschlusskasten Größe NH00 / 100 A
- Hausanschlusssicherungen bis 3x 100 A
- Kernlochbohrung (∅ 100 mm)
- Anschlusslänge bis einschließlich 20 m, davon max. 10 m im öffentlichen Grund
- Behördliche Genehmigungen sind nicht erforderlich

Der Standard-Hausanschluss beinhaltet die betriebsbereite Fertigstellung mit den zuvor beschriebenen.

Standard-Kabelhausanschluss	0,00 €
Freileitungsmast für Kabelabführung (Holz)	990,00 €

Die Errichtung des Netzanschlusses kann folgende Zusatzleistungen erfordern:

Mehrlänge Kabeltrasse innerhalb unbefestigter Flächen (> 20 m) pro Meter	63,44 €
Kabelgraben innerhalb befestigter Flächen (z.B. Asphalt, Betonpflaster) pro Meter	31,43 €
Montagegruben innerhalb befestigter Flächen (Asphalt, Betonpflaster) 2 Stück	494,74 €
zusätzliche Kernlochbohrung (∅ 100 mm)	137,83 €
Straßennutzungsvereinbarung mit Landkreis	100,00 €
Behördliche Anordnung zur Sicherung der Baustelle	50,00 €
Mehraufwand durch Bodenverhältnisse (z.B. Fels, Bauwerksreste, Verunreinigungen)	nach Aufwand

1.3. Spezifischer Netzanschluss

Für Netzanschlüsse, die sich in Dimension und Ausführung vom Standard—Kabelhausanschluss unterscheiden, sowie für Sonderwünsche vom Anschlussnehmer wird von der SWE ein Angebot erstellt.

2. Eigenleistungen des Anschlussnehmers

Werden vom Anschlussnehmer Eigenleistungen erbracht, so sind diese nach Vorgabe der SWE und den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Eingesetzte Materialien sind abzustimmen und müssen dem Stand der Technik entsprechen. Mauerdurchführungen sind ausschließlich nach VDE-AR-N 4223 herzustellen.

Haben nicht fachgerecht ausgeführte Eigenleistungen Mehraufwendungen zur Folge, werden die daraus entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

3. Inbetriebsetzung des Netzanschlusses - § 14 NAV

Inbetriebsetzung einer Anlage mit Messung nach Standard-Lastprofil (SLP) - erstmalig	0,00 €
Inbetriebsetzung einer Anlage mit Registrierender Lastgangmessung (RLM) – erstmalig	315,60 €
Inbetriebsetzung nach Austausch der Stromwandler	315,60 €
Durch Anschlussnehmer mittelbar oder unmittelbar verursachte zusätzliche Anfahrt zur Inbetriebsetzung	117,16 €
Für jede Wiederinbetriebsetzung einer bestehenden Anlage nach vorausgegangenem Zählerausbau bzw. Abschaltung der Kundenanlage	88,20 €

4. Baukostenzuschuss - § 11 NAV

Für Netzanschlüsse im Niederspannungsnetz bis einschließlich 100 kW (160 A) wird kein Baukostenzuschuss erhoben.

5. Veränderung eines bestehenden Netzanschlusses - § 9 NAV

Für vom Anschlussnehmer gewünschte Veränderungen am Netzanschluss wird von der SWE ein Angebot erstellt.

Veränderung des bestehenden Netzanschlusses	nach Aufwand €
Austausch der Sicherungen	75,60 €

6. Netzanschluss einer vorübergehend versorgten Anlage (z.B. Baustromanschluss)

Standard-Bauanschluss bis 100 A (Anschluss eines bauseits bereitgestellten Baustromverteilers an einen frei zugänglichen Anschlusspunkt)	270,40 €
Freileitungs-Bauanschluss bis 100 A (Anschluss eines bauseits bereitgestellten Baustromverteilers an der Freileitung)	462,14 €
Anschluss einer vorübergehend versorgten Anlage > 100 A	nach Aufwand

7. Vom Anschlussnehmer beauftragte Dienstleistungen

Dienstleistungen, die vom Kunden individuell beauftragt wurden oder durch die gewöhnliche Tätigkeit der SWE erforderlich sind werden nach Aufwand abgerechnet.

Stundensatz Monteur	60,60 €
Stundensatz Meister/Techniker	75,80 €
Stundensatz Ingenieur	101,50 €

8. Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung - § 24 NAV

Für die durch den Kunden mittelbar oder unmittelbar veranlasste Unterbrechungen des Anschlusses wird berechnet:

Unterbrechung des Anschlusses während der üblichen Arbeitszeit	75,60 €
Unterbrechung oder Inbetriebsetzung des Anschlusses außerhalb der üblichen Arbeitszeit	nach Aufwand

9. Steuern und Abgaben

Die genannten Preise gelten jeweils zuzüglich Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Leistungen, die vom Tag des Inkrafttretens der *Ergänzende Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung* bis zum 31.12.2020 fertiggestellt werden, werden mit dem reduzierten Umsatzsteuersatz von 16 % abgerechnet.

10. Informationen nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Hinweis auf Schlichtungsstelle Energie

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 a ENWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass Sie sich an unser Unternehmen gewandt haben und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet. Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstrasse 133, 10117 Berlin, Tel.: 030/2757240-0.

11. Inkrafttreten

Diese *Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung* sowie Kostenerstattungsregelungen treten nach öffentlicher Bekanntgabe am 1. November 2020 in Kraft.